

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Vermieter und Mieter geschlossenen Mietvertrages.

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande. Das Führen des Caravans darf nur durch den Mieter selbst erfolgen. Eventuelle weitere Fahrer sind in dem Mietvertrag zu vermerken. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch. Jeder Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens drei Jahre im Besitz der erforderlichen Führerscheinklasse sein. Ein gültiger Führerschein sowie ein gültiger Personalausweis sind dem Vermieter bei Übernahme des Wohnmobils vorzulegen.

Der Vermieter ist kein Reiseveranstalter.

§ 2 Mietpreis

Im Gesamtpreis enthalten sind:

Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung

Vollkaskoversicherung mit 1.500,00 € Selbstbeteiligung

Teilkaskoversicherung mit 1.500,00 € Selbstbeteiligung.

Die Selbstbeteiligung ist fällig je nach Schadensfall, d.h. sie kann mehrfach fällig werden

§ 3 Zahlungsweise

Nach Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter eine Anzahlung in Höhe von 50% des Mietpreises an das Konto des Vermieters zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor Mietbeginn zu überweisen.

Sollte die Restzahlung nicht erfolgen, wird der Wohnwagen nicht ausgehändigt. Der Vermieter kann sodann hieraus entstehende Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 4 Kautions

Die Kautions beträgt 1.500,00 € und ist 14 Tage im Voraus auf das Konto des Vermieters zu überweisen oder spätestens bei Abholung in bar zu entrichten. Die Kautions ist vollständig bei Übergabe des Caravans fällig. Es werden keine Schecks, Kreditkarten usw. akzeptiert.

Am Ende des Mietzeitraums erhält der Mieter die Kautions zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautions wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht. Der Vermieter ist berechtigt bei Pflichtverletzung des Mieters die Kautions bis zur Klärung einzubehalten.

Sollte die Kautionszahlung nicht erfolgen, wird der Caravan nicht ausgehändigt. Der Vermieter kann sodann hieraus entstehende Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 5 Übergabe, Rücknahme, Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbarten Termine für Übergabe und Rücknahme pünktlich einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe kann der Vermieter Schadensersatz durch bereits erfolgte Nachvermietung geltend machen.

Der Mieter kann bis spätestens sieben Tage vor dem vereinbarten Ende der Mietzeit mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters die Mietzeit verlängern, es genügt die fernmündliche Zustimmung des Vermieters. Der daraus folgende Mietpreis ist sofort fällig.

Kann der Mieter das Fahrzeug nicht pünktlich zurückgeben, so ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Zusätzliche Miettage werden nachberechnet und sind sofort fällig.

Bei Übergabe und Rücknahme wird von den Vertragsparteien gemeinsam ein Protokoll erstellt, in dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Das Fahrzeug wird gereinigt an den Mieter übergeben.

Bei Rückgabe hat die Innenreinigung durch den Mieter zu erfolgen. Wird das Fahrzeug ungeräumt oder nur teilweise gereinigt zurückgegeben, so hat der Mieter für die Innenreinigung 150,00 € und WC-Reinigung 150,00 € zu zahlen. Bei grober Verschmutzung werden Reinigungskosten nach Aufwand berechnet. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.

Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Mietzeit zur Folge.

§ 6 Reservierung und Rücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen:

Bis zu 50 Tage vor dem 1. Miettag: 10%

Bis zu 15 Tage vor dem 1. Miettag: 50%

Weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag: 80%

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Pflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere, die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o.ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.

Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er dem Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat.

Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.

Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz zu versenden. Tut er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Vermieter verpflichtet sich die persönlichen Daten des Mieters nur zu Mietzwecken zu verwenden und sofort nach Ende der Mietzeit zu vernichten.

§ 9 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden, jeweils bis zur Höhe der Selbstbeteiligung in der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung. Der Mieter haftet uneingeschränkt bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit
- Missachtung maximaler Durchfahrthöhen und -breiten
- Zurücksetzen des Wohnwagens ohne Einweisung durch eine Hilfsperson
- Überladung
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und der AGBs
- Nicht termingerechter Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt
- Unsachgemäßer Behandlung
- Benutzung der Mietsache durch einen Dritten bzw. zu verbotenen Zweck
- Unfallflucht

§ 10 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden.

§ 11 Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden und der voraussichtliche Schaden 500,00 € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag von über 300,00 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten.

Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe 500,00 € oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Sonstiges

Haustiere sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Im Caravan darf nicht geraucht werden.

Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht zulässig.

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

Der Wagen darf nur auf geeignetem Gelände gefahren werden.

§ 13 Weitergabe persönlicher Daten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der vertraglichen Beziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltene Daten über den Mieter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, unabhängig davon, ob die vom Mieter selbst oder von Dritten stammen.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

Alle Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einige Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat die auf die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr gewollter Zweck in wirksamer Weise erfüllt wird.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht am Zulassungsort des Caravans.

Stand: 01.12.2021